



Inhalt	Seite
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Az. 824-G/06-06/Dachauer Str. 665 Strahl- u. Wellenleistungsprüfstände (Anlagen 2, 3 u. 5) Aktualisierung d. Altgenehmigungen unter Anpassung an d. aktuellen betrieblichen Anforderungen Fa. MTU Aero Engines GmbH; Auslegung v. 3 Genehmigungsbescheiden mit Begründung	425
Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung u. vorläufige Sicherung d. v. Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an d. Würm innerhalb d. Stadtgrenzen d. Landeshauptstadt München	426
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgem. Preise f. Erdgas f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München; gültig ab 01.07.2008	431
MÜNCHENSTIFT GmbH; Bekanntmachung gem. Gesetz üb. d. Drittelbeteiligung d. Arbeitnehmer im Aufsichtsrat v. 18. Mai 2004	432

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az. 824-G/06-06/Dachauer Str. 665
Strahl- und Wellenleistungsprüfstände (Anlagen 2, 3 und 5)
Aktualisierung der Altgenehmigungen unter Anpassung an die aktuellen betrieblichen Anforderungen
Fa. MTU Aero Engines GmbH**

1. Änderungsgenehmigungen:

Auf den Antrag der Fa. MTU Aero Engines GmbH vom 26.07.2006 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 06.05.08 folgende Bescheide erlassen:

Änderungsgenehmigungen

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und der Nebenbestimmungen (III) werden nachfolgend beschriebene Nutzungsänderungen

- a) an der im Gebäude 006 bestehenden Prüfstandsanlage 2 (Serienprüfstand 15)
- b) an der im Gebäude 006 bestehenden Prüfstandsanlage 3 (Wellenleistungsprüfstände 16a, 16b und 17)
- c) an der im Gebäude 208 bestehenden Prüfstandsanlage 5 (Entwicklungsprüfstände I und II, Brennkammerprüfstand)

genehmigt:

Anlagenänderungen:

Anlage/Gebäude (interne Bezeichnung)	Einzelprüfstände (interne Bezeichnung)	Betriebszeit	genehmigte Jahresgesamtlaufzeit	Feuerungswärmeleistung
a) 2/Geb. 006	Serienprüfstand 15	von bisher 07:00 - 22:00 Uhr auf künftig 06:00 - 22:00 Uhr	von bisher 5475 h (3650 h)** auf künftig 2000 h	von bisher 64,77 MW auf künftig 90 MW
b) 3/Geb. 006	Serienprüfstand 16a, Serienprüfstand 16b, Serienprüfstand 17	unverändert 00:00 - 24:00 Uhr	von bisher 26280 h (10950 h)** auf künftig 4000 h	von bisher 27,55 MW auf künftig 40 MW
c) 5/Geb. 208	Entwicklungsprüfstand I Entwicklungsprüfstand II Brennkammerprüfstand	von bisher 07:00 - 22:00 Uhr auf künftig 00:00 - 24:00 Uhr*) unverändert 00:00 - 24:00 Uhr	von bisher 19710 h (11100 h)** auf künftig 6150 h	von bisher 93,3 MW auf künftig 137 MW

) Kein Nachbrennerbetrieb im Nachtzeitraum **) technisch nutzbar

Aufstellungsort: Dachauer Str. 665

Die 3 Bescheide wurden mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung. Die Bescheide sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen hinreichend bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

2. Auslegung:

Die 3 Genehmigungsbescheide und ihre Begründung liegen vom 26.05.2008 bis einschließlich 06.06.2008 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3042 (3.Stock), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung (Telefon 089/233-47747 oder E-mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Genehmigungsbescheide genommen werden.

Die 3 Genehmigungsbescheide und ihre Begründung liegen darüber hinaus vom 26.05.2008 bis einschließlich 06.06.2008 auch bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 208, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich	
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 08131/99127) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Genehmigungsbescheide genommen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können Bescheide und ihre Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben und denen die Bescheide nicht förmlich zugestellt werden konnten, schriftlich angefordert werden.

3. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 06.06.2008 gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen

erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist endet somit mit Ablauf des 07.07.2008. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

München, 20. Mai 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtsplänen M = 1:10.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 bzw. 1:1.000 können im Referat für Gesundheit und Umwelt UW23, Zi.Nr.: 2034, Bayerstr. 28a, 80335 München, während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (233-47573) und im Internet unter http://www.muenchen.de/Rathaus/rgu/vorsorge_schutz/wasser/gewaesserschutz/210429/index.html eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61 h des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung der Landeshauptstadt München, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags von der Landeshauptstadt München anders entschieden wird. Die Landeshauptstadt München kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem besonderen Verfahren von der Landeshauptstadt München, in bestimmten Fällen von der Regierung von Oberbayern überprüft.

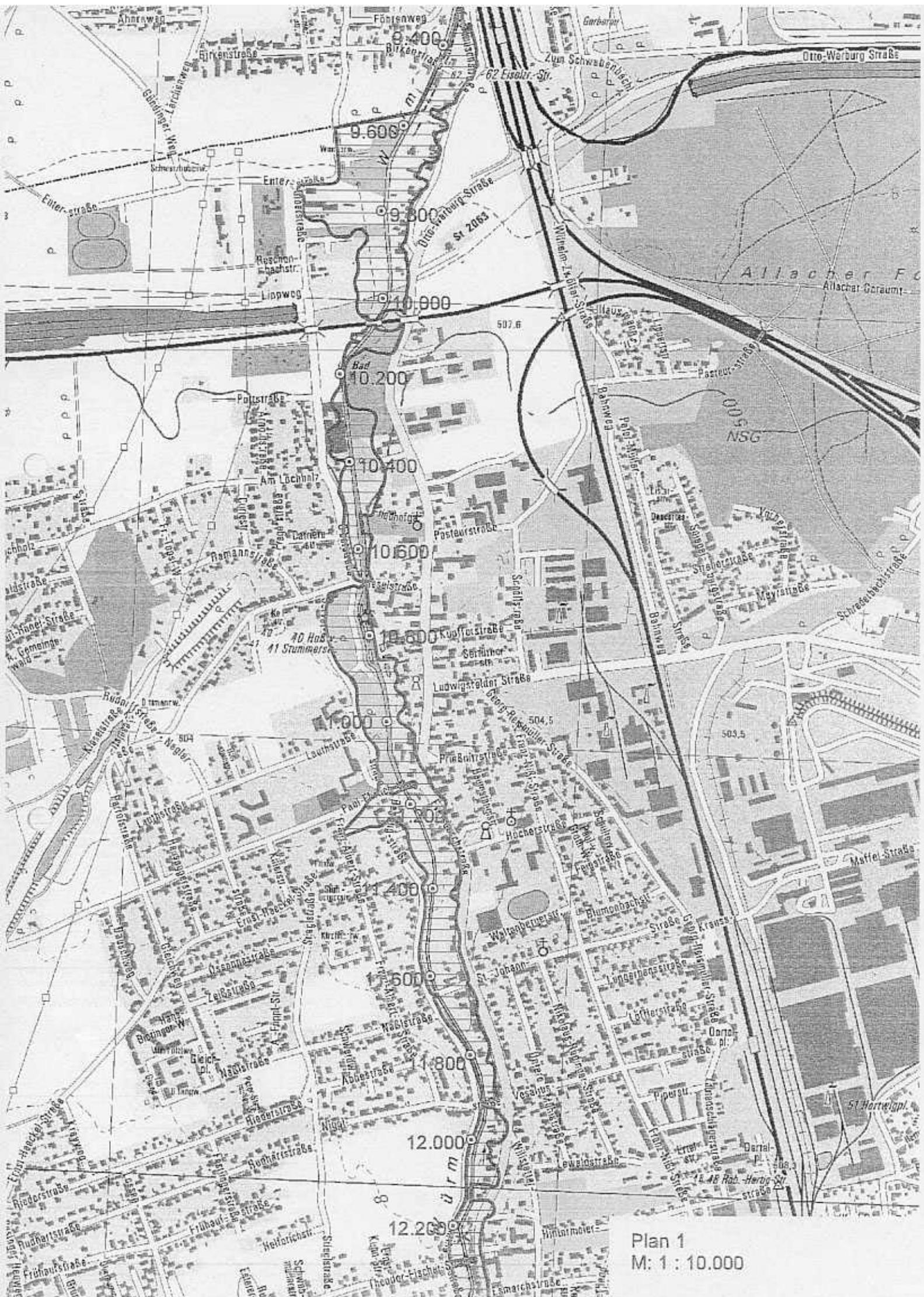
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

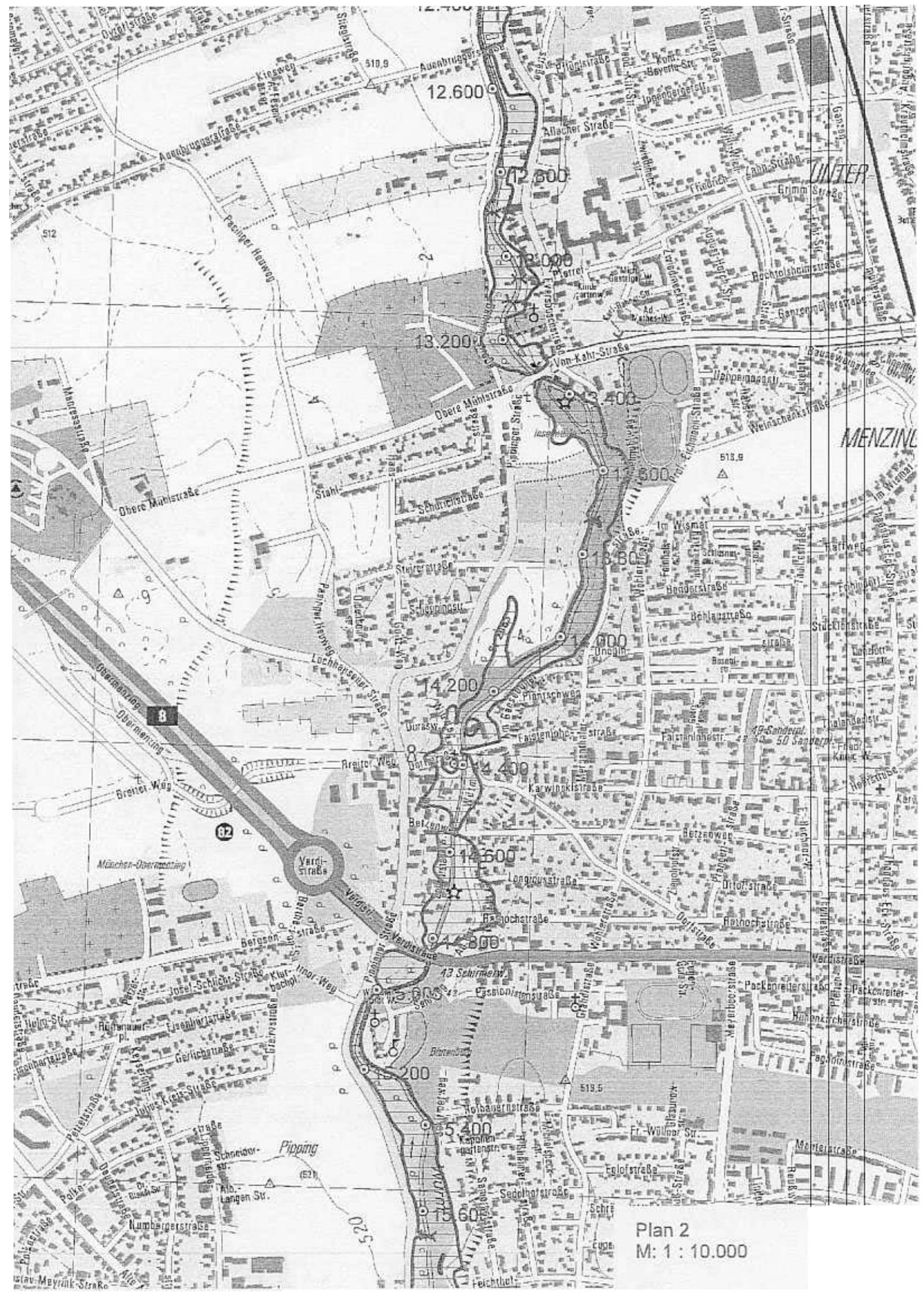
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

München, 6. Mai 2008

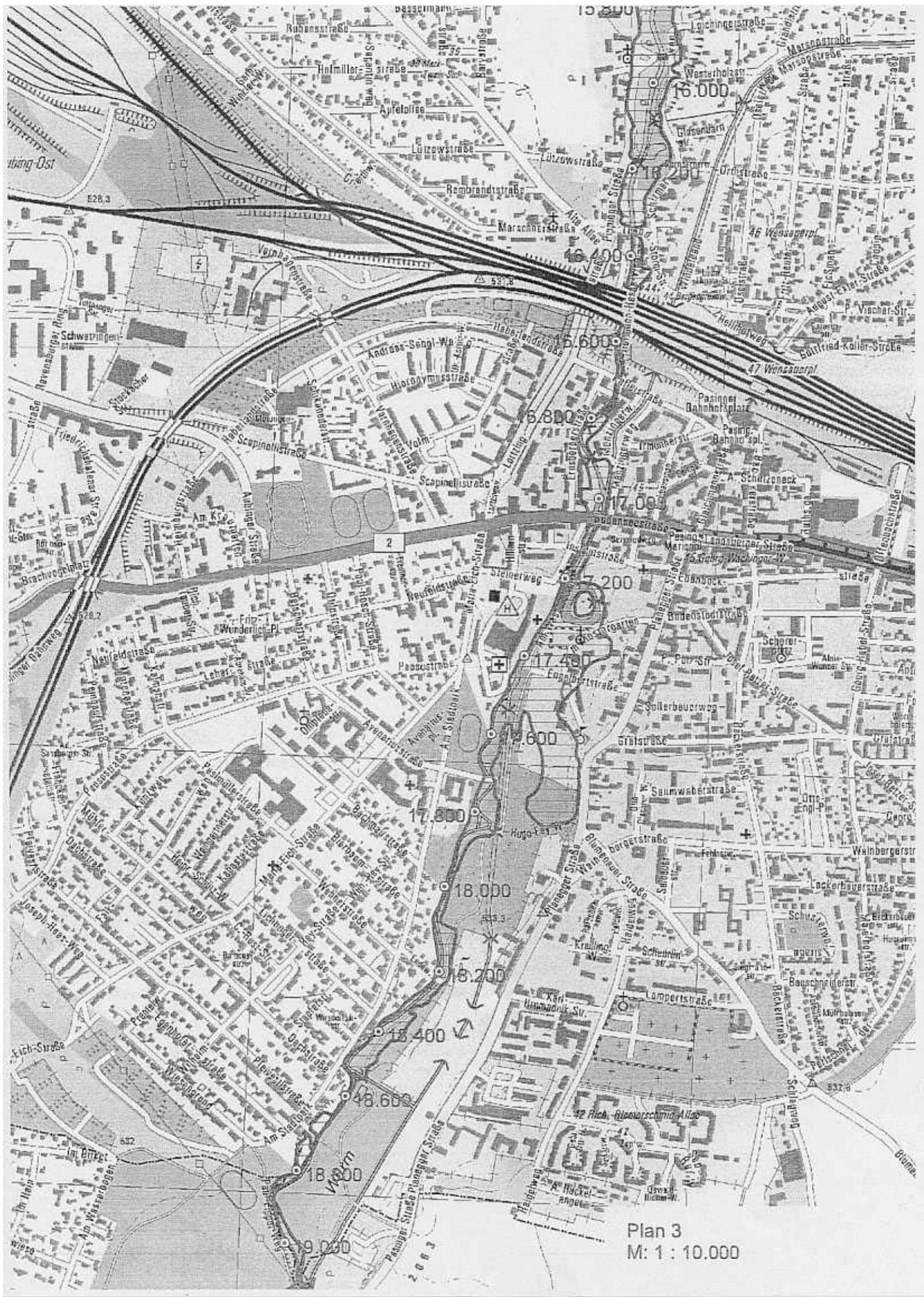
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23



Plan 1
M: 1 : 10.000



Plan 2
M: 1 : 10.000



Plan 3
M: 1 : 10.000

2003

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.07.2008 geltenden Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Diese gelten auch für bestehende Tarifkundenverträge, die bis zum 12. Juli 2005 und nicht mit Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München abgeschlossen worden sind.

1) Erdgas - Preisübersicht - Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Ct/m ³		Arbeitspreis in Ct/kWh		Grundpreis in €/Monat		Leistungspreis in €/Jahr je m ³ /h	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 - 97 m ³	78,80	93,77	7,65	9,10	4,09	4,87	-	-
	0 - 1.001 kWh								
Grundpreistarif	98 - 728 m ³	61,39	73,05	5,96	7,09	5,50	6,55	-	-
	1.002 - 7.500 kWh								
Vollversorgungstarif	729 - 10.000 m ³	57,27	68,15	5,56	6,62	8,00	9,52	-	-
	7.501 - 103.000 kWh								
Leistungsgrundpreistarif	über 10.000 m ³	48,83	58,11	4,74	5,64	7,30	8,69	123,60	147,08
	über 103.000 kWh								

2) Leistungspreise:

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 €/Jahr je m³/h (123,60 €/Jahr je m³/h netto) bzw. 14,28 €/Jahr je kW (12,00 €/Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

	Bezeichnung	Preise netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise		
	Zwischenabrechnung	15,34 €	18,25 €
	Zweitkontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 € 2,50 €	18,25 € 2,98 €
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00 €	
	Zahlungseinziehung durch einen Baufragten (Inkassokosten), (umsatzsteuerfrei)	24,00 €	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)	5,00 €	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang)		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung	34,15 € 54,15 €	64,44 €
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler:		
	Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m ³ /h) folgende Preise verrechnet (in €/Jahr):		
	G4	30,36 €	36,13 €
	G6	33,96 €	40,41 €
	G10	73,92 €	87,96 €
	G16	94,08 €	111,96 €
	G25	94,68 €	112,67 €
	G40	161,16 €	191,78 €
G65	203,52 €	242,19 €	

4) Umsatzsteuer:

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

5) Energiesteuergesetz:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

6) Konzessionsabgabe:

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Gas GVV (Anlage zur Gas GVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise:

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar; dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

9) Bestabrechnung:

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif, den Grundpreistarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs - bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum - zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz):

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

München, 19. Mai 2008

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung gemäß Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004

Im Zeitraum 7. bis 10. April 2008 wurden die Wahlen zur Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat durchgeführt.

Gewählt wurden:

Meßner Walter, Altenpfleger, Staudach
Ersatzmitglied: Trapsokis Ellen, Altenpflegerin, München

Klein Carola, Altenpflegerin, München
Ersatzmitglied: Schmidt Sabine, Altenpflegerin, München

Prinz Jutta, Krankenschwester, München

Mauer Ralf, Schlosser und Installateur, München

Schirmer Dominik, Gewerkschaftssekretär, Oberaudorf

Die Gewählten haben die Ämter jeweils angenommen.

München, 30. April 2008

MÜNCHENSTIFT GmbH